

SKOS CSIAS COSAS

Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
Conférence suisse des institutions d'action sociale
Conferenza svizzera delle istituzioni dell'azione sociale
Conferenza svizra da l'agid sozial

Monitoring

Monitoring Sozialhilfe 2021

Bern 31. März 2022

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage	3
2.	Methode	3
3.	Ergebnisse	4
a)	Bedeutung der Richtlinien	4
b)	Persönliche Hilfe	5
c)	Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL).....	5
d)	Wohnkosten	7
e)	Medizinische Grundversorgung.....	8
f)	Integrationszulagen (IZU) und Einkommensfreibeträge (EFB)	9
g)	Situationsbedingte Leistungen (SIL)	10
h)	Rückerstattung.....	11
	Günstige Verhältnisse aufgrund Erwerbseinkommen	11
	Günstige Verhältnisse aufgrund Vermögensanfall	12
	Rückerstattungspflichtige Personen	12
	Rückerstattungspflichtige Leistungen.....	13
i)	Spezifische Integrationsmassnahmen	13
	Grundkompetenzen	13
	55Plus.....	14
	Finanzierung von Aus- und Weiterbildungen	14
j)	Sanktionen	14
k)	Leistungsbemessung.....	15
	Altersvorsorge.....	15
	Vermögensfreibetrag bei Eintritt in die Sozialhilfe.....	16
	Eintritts- und Austrittsschwellen	16
l)	Organisationsformen der Sozialhilfe	16
m)	Covid	17
4.	Schlussfolgerungen und Empfehlungen	18

1. Ausgangslage

Seit den 1960-er Jahren verfasst die SKOS als nationale Fachkonferenz der Sozialhilfe Richtlinien, die den Kantonen und Gemeinden als Referenz dienen. Seither werden die Richtlinien regelmässig überarbeitet – und sie wurden stets detaillierter. Die Richtlinien sind Empfehlungen, die erst durch die kantonale und kommunale Rechtsetzung sowie die Rechtsprechung verbindlich werden. Sie leisten einen Beitrag für mehr Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit auf nationaler Ebene. Gleichzeitig lassen sie Spielraum für angepasste und bedürfnisgerechte Lösungen auf kantonaler und kommunaler Ebene.

Seit 2014 führt die SKOS im Zwei-Jahres-Rhythmus ein Monitoring zur Umsetzung der Richtlinien in Kantonen und Gemeinden durch. Ziel ist es, über eine regelmässig aktualisierte Datenbasis zur Umsetzung der Richtlinien zu verfügen. Die Daten sind eine wertvolle Grundlage für die interne Diskussion über die Weiterentwicklung der Richtlinien. Sie liefern wichtige Informationen für die Kommunikation gegen aussen.

2. Methode

Der Kreis der Befragten besteht aus allen 26 kantonalen Sozialämtern und einer Auswahl von Gemeinden in den Kantonen mit einer starken Steuerung der Sozialhilfe auf kommunaler Ebene. Die Befragung findet mittels eines Online-Fragebogens statt. Aufgrund der pandemischen Situation 2020 und der besonderen Belastungsumstände für die sozialen Ämter wurde die Umfrage von 2020 auf 2021 verschoben.

Die im Monitoring gestellten Fragen zur Umsetzung der SKOS-Richtlinien in den Kantonen und Gemeinden betreffen somit drei Adressaten mit unterschiedlichen Kompetenzen: **Kantone mit starker oder alleiniger Verantwortung** für die Sozialhilfe und **Kantone, mit geteilter Verantwortung**, die sich die Aufgaben und Kompetenzen in der Sozialhilfe mit den Gemeinden teilen (siehe Grafik 1) sowie ein Stichprobe der **Gemeinden bzw. kommunalen Sozialdiensten** in Kantonen mit geteilter Verantwortung. Die Erfahrungen aus den Umfragen von 2014 und 2016 zeigten, dass kantonale Sozialämter in Kantonen mit geteilter Verantwortung nicht alle Fragen beantworten konnten und auf die Gemeinden verwiesen. Die Erfahrungen aus der Umfrage 2018 bestätigten diese Praxis. Deshalb wurden nun drei verschiedene Fragebögen versendet.

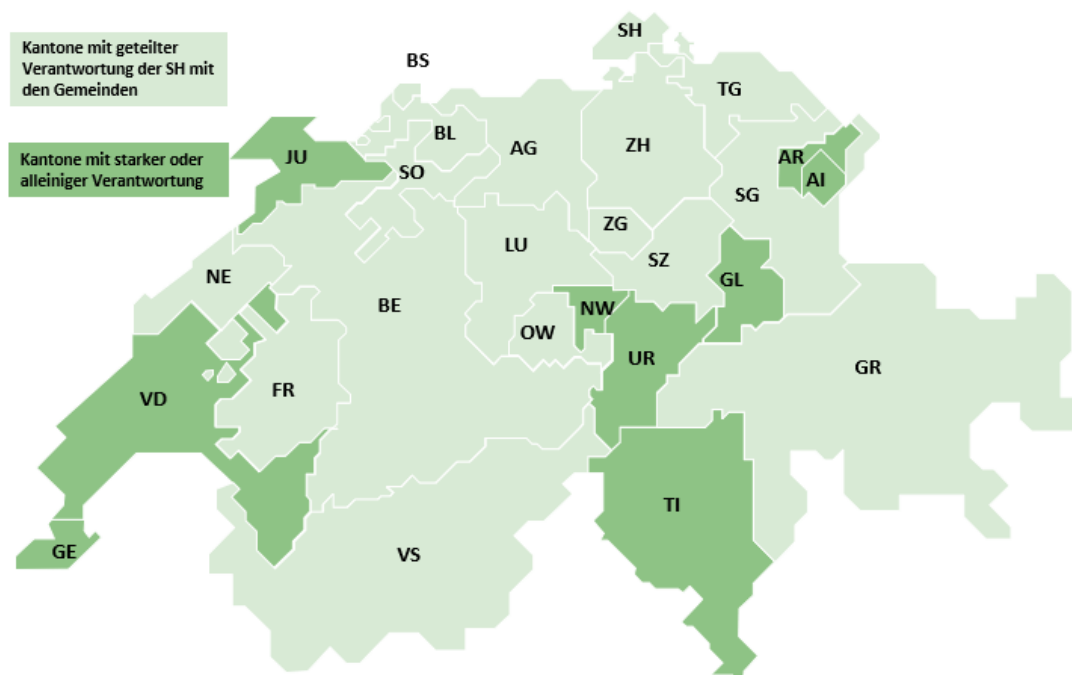
Die Kantone mit starker oder alleiniger Verantwortung erhielten alle gestellten Fragen zur Beantwortung. Die Kantone mit geteilter Verantwortung und die Gemeinden erhielten nur die Fragen, die ihren Kompetenzbereich betreffen.

Insgesamt wurden **74 Fragen** zu folgenden Bereichen gestellt: Persönliche Hilfe, Grundbedarf, Wohnen, Gesundheitskosten, Integrationszulagen, Einkommensfreibetrag, situationsbedingte Leistungen, Rückerstattung von Sozialhilfe, Nothilfe, Integrationsangebote,

Sanktionen, finanzielle Ansprüche gegenüber Dritten, Zuständigkeiten und Organisation in der Sozialhilfe und zur Situation aufgrund der Covid-19-Pandemie.

Der Fragebogen inkl. Wegleitung wurde allen **26 kantonalen Sozialämtern** sowie **66 kommunalen und städtischen Sozialdiensten** zugeschickt. Die Rücklaufquote betrug bei den Kantonen 100 % und bei den Gemeinden 82 % (10 Gemeinden konnten teils begründet nicht antworten; zwei übersprangen $\frac{3}{4}$ der Fragen). 2018 betrug die Rücklaufquote 83 % (61 antwortende Gemeinden auf 70 angefragte).

Kompetenzaufteilung in den Kantonen



SKOS-Monitoring, 2021, Grafik 1

Aufgrund kantonalen Rückmeldungen wechseln die Kantone SZ und GR nachträglich in die Kategorie der Kantone mit geteilter Verantwortung. Im nächsten Monitoring wird eine Auswahl an Gemeinden aus diesen Kantonen ebenfalls befragt werden.

3. Ergebnisse

a) Bedeutung der Richtlinien

Die SKOS-Richtlinien haben in den Kantonen unterschiedliche Bedeutung bzw. sie werden in den jeweiligen Gesetzeshierarchien auf unterschiedlichen Ebenen erwähnt. Grundsätzlich spielt die Verankerungsebene in der Gesetzeshierarchie keine wesentliche Rolle. Viel entscheidender ist der Grad der Übereinstimmung mit den SKOS-Richtlinien.

Abweichungen finden sich unter anderem beim Teuerungsausgleich und bei der Höhe des allgemeinen Grundbedarfes (acht Kantone) und auch bei jenem für junge Erwachsene (16 Kantone), bei der Definition des Alters von jungen Erwachsenen (bis 25, 30 oder 35 Jahre),

bei der Festlegung des Einkommensfreibetrages (EFB) und der Integrationszulagen (IZU), bei der Sanktionsbandbreite, beim Vermögensfreibetrag bei Eintritt in die Sozialhilfe, bei den Rückerstattungsregelungen und bei der Umsetzung des Prinzips der Professionalisierung.

Ein verbindlicher Bezug der Sozialhilfe auf die SKOS-Richtlinien wird in 11 Kantonen auf Gesetzes- und in 17 Kantonen auf Verordnungsstufe vorgenommen. 17 Kantone nehmen ebenfalls Bezug auf die SKOS-Richtlinien in ihren kantonalen Handbüchern oder in kommunalen Reglementen. Mehrfachnennungen sind vorzufinden.

Tabelle 1 Rechtliche Verankerung der SKOS-Richtlinien in der Gesetzeshierarchie der Kantone

Stufe der Verankerung	Kantone
Im Gesetz	AR, FR, GE, GL, LU, SH, SO, TI, UR, VD, VS
In Verordnungen	AG, AR, BE, FR, GE, GR, JU, LU, NE, NW, SO, SZ, TG, TI, VS, ZG, ZH
In Direktiven, Handbüchern oder Reglementen	AI, AR, BE, BL, BS, FR, LU, OW, SG, SO, SZ, TG, TI, VD, VS, ZG, ZH

b) Persönliche Hilfe

Für den schon in den früheren Richtlinien aufgeführten Auftrag zur persönlichen Hilfe in der Sozialhilfe wurde mit der Revision 2021 ein eigenes Kapitel geschaffen. Sozialhilfe hat die Existenz von unterstützten Personen zu sichern und ihre soziale und berufliche Integration zu fördern. Um dieses Ziel zu erreichen, bedarf es in der Regel mehr als materieller Sozialhilfe. Persönliche Hilfe soll diese Lücke füllen und Notlagen verhindern oder überwinden. Persönliche Hilfe ist im Bedarfsfall auch dann zu erbringen, wenn kein Anspruch auf wirtschaftliche Unterstützung besteht.

Die Kantone und Gemeinden haben in der Umfrage alle bestätigt, dass sie diesen Auftrag auch bei Personen, die keine wirtschaftliche Hilfe beziehen, wahrnehmen. Es waren zwischen 5 und 30 % aller laufender Fälle, die persönliche Hilfe erhalten hatten. Zum Teil wird die Beratung auch an Hilfsorganisationen delegiert.

c) Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL)

Die Berechnung und Festlegung des Grundbedarfs ist ein zentrales Element der SKOS-Richtlinien. Die Zusammensetzung der Ausgabenpositionen und die Höhe des GBL orientieren sich an einem eingeschränkten Warenkorb an Gütern und Dienstleistungen des untersten Einkommensdezils, d.h. der einkommensschwächsten zehn Prozent der Schweizer Haushaltungen (SKOS-RL C.3.). Berechnungsgrundlage sind die Daten aus der Haushaltsbudgeterhebung (HABE). 2018 wurde die Berechnung mit den Zahlen der Jahre 2009-2014 aktualisiert (vgl. Bericht «Berechnung und Beurteilung des Grundbedarfs in den SKOS-Richtlinien», Stutz et al., 2018, Link). Die Anpassung des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt an die Preis- und Lohnentwicklungen erfolgt gemäss den SKOS-Richtlinien im gleichen prozentualen Umfang wie die Anpassung der Ergänzungsleistungen zu AHV/IV, spätestens mit einem Jahr Verzögerung.

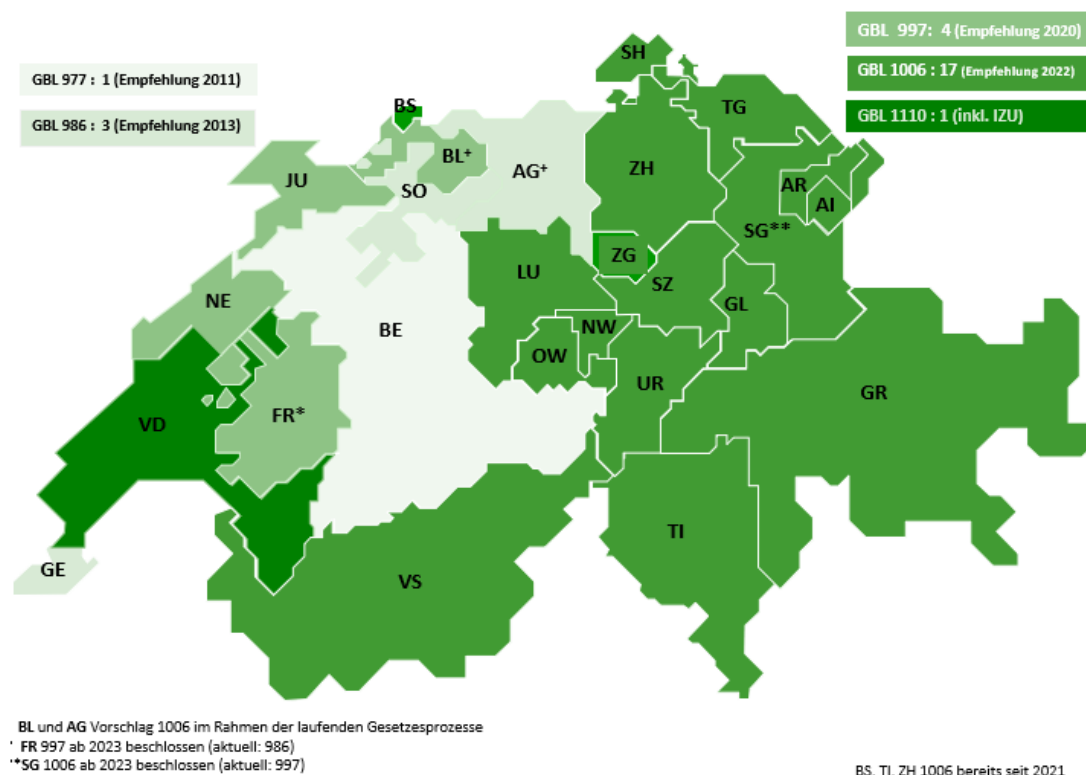
Spätestens ab 2022 empfiehlt die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) einen Grundbedarf gemäss Richtlinien von 1006 Franken für einen

Einpersonenhaushalt (Beschluss SODK vom 30.11.2020). In 17 Kantonen entspricht der Grundbedarf 2022 der in den SKOS-Richtlinien empfohlenen Höhe. Drei Kantone haben die Anpassung bereits im Verlaufe des Jahres 2021 vollzogen.

Ein Kanton wird die Anpassung auf den 1.1.2023 vornehmen und entrichtet 2022 noch einen Grundbedarf von 997 Franken. Drei Kantone haben die Teuerungsanpassung 2020 nicht nachvollzogen und richten daher einen Grundbedarf von 997 Franken aus. Drei Kantone haben die Teuerungsanpassung 2013 nicht nachvollzogen und richten daher einen Grundbedarf von 986 Franken aus. Ein Kanton hat die Teuerungsanpassung seit 2011 nicht nachvollzogen und richtet einen Grundbedarf von 977 Franken aus. Ein Kanton kombiniert den Grundbedarf mit der Integrationszulage. Der kombinierte Betrag für einen Einpersonenhaushalt beläuft sich auf 1110 Franken.

Sozialhilfe-Grundbedarf für eine Einzelperson

Stand 15.12.2021



SKOS-Monitoring, 2021, Grafik 2

Grössere Unterschiede zeigen sich bei der Höhe des Grundbedarfs 2021 für junge Erwachsene. Die Bandbreite reicht von 457 bis 997 Franken. Die verschiedenen Lebensformen (Zweck-Wohngemeinschaft oder eigener Haushalt) werden sehr unterschiedlich berücksichtigt. In sechs Kantonen erhalten junge Erwachsene – unabhängig von ihrer Lebensform bzw. ihrer Wohnsituation – denselben Grundbedarf.

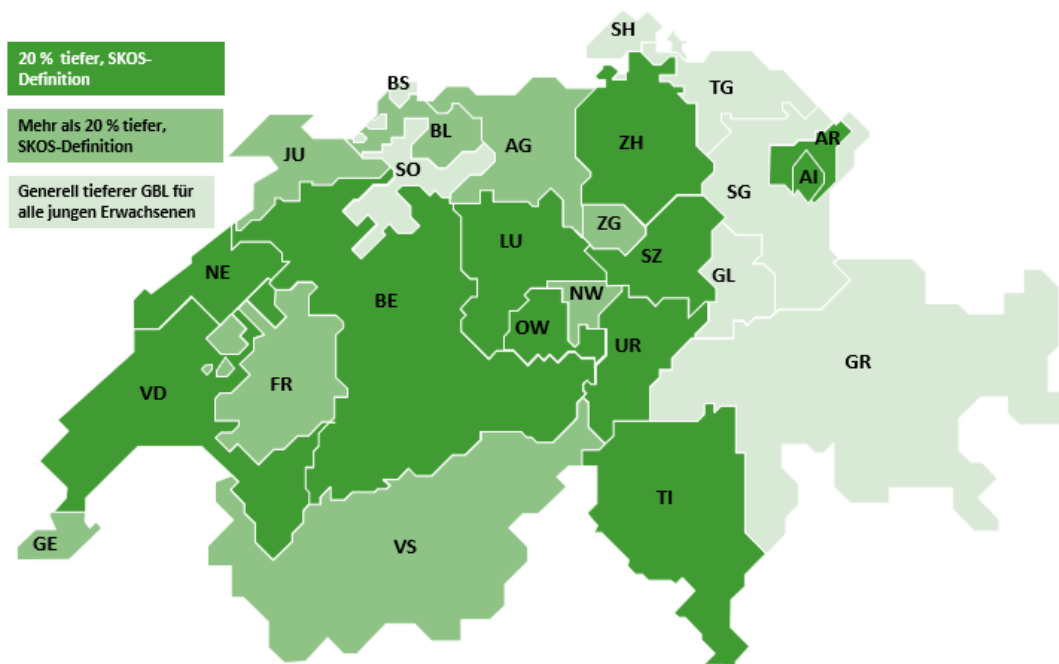
Die SKOS-Richtlinien empfehlen, bei jungen Erwachsenen (18-25-Jährige) die Berechnung des Grundbedarfes der jeweiligen Wohnsituation anzupassen: In einer Zweck-Wohngemeinschaft nach den Ansätzen für eine Einzelperson in einem Zweipersonenhaushalt (CHF 763), in einem eigenen Haushalt ohne Arbeit, Ausbildung oder Betreuung eigener Kinder mit

einem 20 %-Abzug (CHF 798). Jungen Erwachsenen, die arbeiten, eine Ausbildung machen oder eigene Kinder betreuen, soll – sofern ein Leben in einem eigenen Haushalt gerechtfertigt ist – der normale Grundbedarf (CHF 997 für das Erhebungsjahr 2021) angerechnet werden.

Junge Erwachsene sind gemäss Definition der SKOS-Richtlinien, Personen nach dem 18. aber vor dem 25. Geburtstag. Zwei Kantone haben diese Altersstufe breiter definiert und richten Personen bis 30 bzw. bis 35 Jahren den Grundbedarf für junge Erwachsene aus.

Das SKOS-Monitoring 2021 zeigt, dass der Grundbedarf für junge Erwachsene sehr unterschiedlich ausgerichtet und die effektive Lebenssituation nicht immer berücksichtigt wird.

Grundbedarf für junge Erwachsene mit eigenem Haushalt, nicht integriert



SKOS-Monitoring, 2021, Grafik 3

Abweichende Ansätze gibt es ebenfalls für den Grundbedarf für vorläufig aufgenommene Personen, die in die Zuständigkeit der kommunalen Sozialhilfe überführt werden: 14 Kantone geben an, dieser Personengruppe einen tieferen Grundbedarf auszurichten. Die Spannweite der Ansätze für eine Einzelperson reicht von 299 bis 768 Franken pro Monat.

d) Wohnkosten

Die Wohnkosten sind ein bedeutender Teil der materiellen Grundsicherung (SKOS-RL C.4.). Das Mietzinsniveau ist regional oder kommunal unterschiedlich, weshalb die SKOS-Richtlinien auch keine Empfehlungen zu allgemein gültigen Mietzinslimiten in Franken enthalten. Die SKOS empfiehlt jedoch, nach Haushaltsgrösse abgestufte Obergrenzen festzulegen, die periodisch überprüft werden. Die erlassenen Mietzinsrichtlinien dürfen nicht dazu dienen, den Zu- oder Wegzug von wirtschaftlich schwachen Personen zu steuern. Entsprechend ist

auf eine fachlich begründete Berechnungsmethode abzustellen, die gestützt auf Daten des lokalen und aktuellen Wohnungsangebotes angewendet wird.

In der Praxis gibt es regelmässig Situationen, in denen die realen Kosten einer Wohnung über den kommunalen oder regionalen Obergrenzen liegen. In gewissen Fällen finanzieren unterstützte Personen die Differenz aus dem Grundbedarf. In anderen Fällen wird ein Wohnungswechsel verlangt.

Der Anteil an unterstützte Personen, die sogenannte überhöhte Wohnkosten ausweisen variiert stark zwischen den Gemeinden. Zwischen zwei und 50 Prozent. Der Anteil an Personen, die wegen überhöhten Wohnkosten aufgefordert werden, eine neue Wohnung zu suchen, wird von den Gemeinden zwischen drei und 20 Prozent geschätzt.

Das SKOS-Monitoring 2021 zeigt, dass Wohnkosten, die über den festgelegten Mietzinslimiten liegen, regelmässig vorkommen und zum Alltag der Sozialhilfe gehören. Wenn ein hoher Anteil der unterstützten Personen in überteuerten Wohnungen lebt und viele Auflagen zur Suche nach einer günstigeren Wohnung bestehen, kann dies als Hinweis auf unzureichende Mietzinsobergrenzen betrachtet werden.

Die SKOS-Richtlinien empfehlen bei bevorstehenden Umzügen für den ersten Monat am neuen Wohnort die Positionen der materiellen Grundsicherung vom bisher zuständigen Sozialhilfeorgan zu übernehmen (SKOS-RL C.4.3.) Zwei Kantone geben an, von dieser Empfehlung abzuweichen.

Die SKOS-Richtlinien empfehlen zudem im Ausnahmefall, und wenn eine Garantieerklärung nicht ausreicht, Sicherheitsleistungen wie Kautionen, Versicherungsprämien oder Mietzinsgutsprachen zu gewähren. Fünf Kantone und eine Stadt geben an, von dieser Empfehlung abzuweichen.

e) Medizinische Grundversorgung

Die medizinische Grundversorgung ist neben dem GBL und den Wohnkosten der dritte Pfeiler der materiellen Grundsicherung (SKOS-RL C.5.). Familien und Einzelpersonen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen haben grundsätzlich Anspruch darauf, dass ihnen ihr Wohnkanton eine Prämienverbilligung (IPV) gewährt (Art. 65f Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG)). Die KVG-Prämie sollte somit nicht Teil der wirtschaftlichen Sozialhilfe sein. Die Höhe der IPV deckt jedoch in einzelnen Kantonen nicht die vollen Kosten einer KVG-Prämie und es liegen häufig auch keine weiteren kantonalen Restprämienübernahmen¹ vor. Die SKOS-Richtlinien empfehlen daher jenen Teil der Prämien für die obligatorische Krankenversicherung, den unterstützte Personen selbst bezahlen müssen, als Aufwandposition im Unterstützungsbudget zu berücksichtigen, ebenso wie die Kosten für Selbstbehalte und Franchisen. Die Kosten für die KVG-Prämien sind nicht rückerstattungspflichtig.

12 Kantone geben an, dass die IPV in ihrem Kanton die Prämie für die Grundversicherung von unterstützten Personen nicht vollständig deckt. Die Höhe des nicht von der IPV

¹ [Beispiel Zürich](#)

gedeckten Prämienteils beläuft sich auf bis zu 252 Franken bei einer erwachsenen Person, 159 Franken bei jungen Erwachsenen und 50 Franken bei Kindern. Im Monitoring 2018 wiesen 11 Kantone nicht gedeckte Prämien in dieser Höhe auf, 2016 waren es erst fünf Kantone.

Das SKOS-Monitoring 2021 bestätigt die Tendenz in den Kantonen, die Kosten für die IPV zu begrenzen. Dies führt zu einer Verlagerung der Kosten in die Sozialhilfe. Zudem besteht eine Rechtsunsicherheit mit Blick auf den Umfang der Rückerstattungspflicht. Während die Differenz zwischen gewährter Prämienverbilligung und effektiven KVG-Prämien manchenorts rückerstattungspflichtige Sozialhilfe darstellt, sind die Zahlungen andernorts von der Rückerstattungspflicht ausgenommen. Die SKOS empfiehlt, auf eine Rückerstattung zu verzichten, weil es sich gemäss Zuständigkeitsgesetz des Bundes (Art. 3 Abs. 2 ZUG, SR 851.1) bei KVG-Prämien nicht um Sozialhilfeleistungen handelt².

Der 2018 neu eingeführte Tarif für zahnmedizinische Leistungen hatte Unsicherheit in Bezug auf die Umsetzung ausgelöst. Zwei Kantone wandten einen reduzierten Taxpunktwert an. Ein Kanton ist beim alten Tarif geblieben. Befürchtet wurde, dass der neue Tarif eine Erhöhung der zahnmedizinischen Kosten verursachen würde. 13 Kantone und die Mehrheit der befragten Gemeinden geben an, dass es zu keiner bzw. keiner wesentlichen Erhöhung der Kosten 2020 und 2021 gekommen ist. Zwei Kantone berichten von einer Senkung der Kosten. Vier Kantone stellten eine Erhöhung der Kosten fest, wobei kein Zusammenhang mit dem neuen Tarif vermutet wird, sondern einfach Schwankungen in der Anzahl durchgeführter zahnmedizinischer Leistungen.

f) Integrationszulagen (IZU) und Einkommensfreibeträge (EFB)

Die 2005 eingeführten IZU und EFB sind wichtige Anreize zur Integration und zur Erwerbsarbeit. Sie sind ein integraler Teil eines Unterstützungsbudgets in der Sozialhilfe. Die SKOS-Richtlinien empfehlen bei der IZU eine Bandbreite von 100 (Minimum) bis 300 Franken (Maximum) und beim EFB eine von 400 (Minimum) bis 700 Franken (Maximum).

Die kantonal maximal ausgerichteten Integrationszulagen variieren zwischen 100 und 300 Franken. In einem Kanton wird keine IZU gewährt, in einem weiteren Kanton sind GBL und IZU kombiniert. Die maximal ausgerichtete IZU beträgt in zwei Kantonen 100 Franken, in neun Kantonen zwischen 200 und 250 Franken und in elf Kantonen 300 Franken. In zwei Kantonen wird eine höhere IZU von 400 Franken gewährt. Für Alleinerziehende wird in einem Kanton eine höhere IZU ausgerichtet, was seit 2015 nicht mehr den SKOS-Richtlinien entspricht.

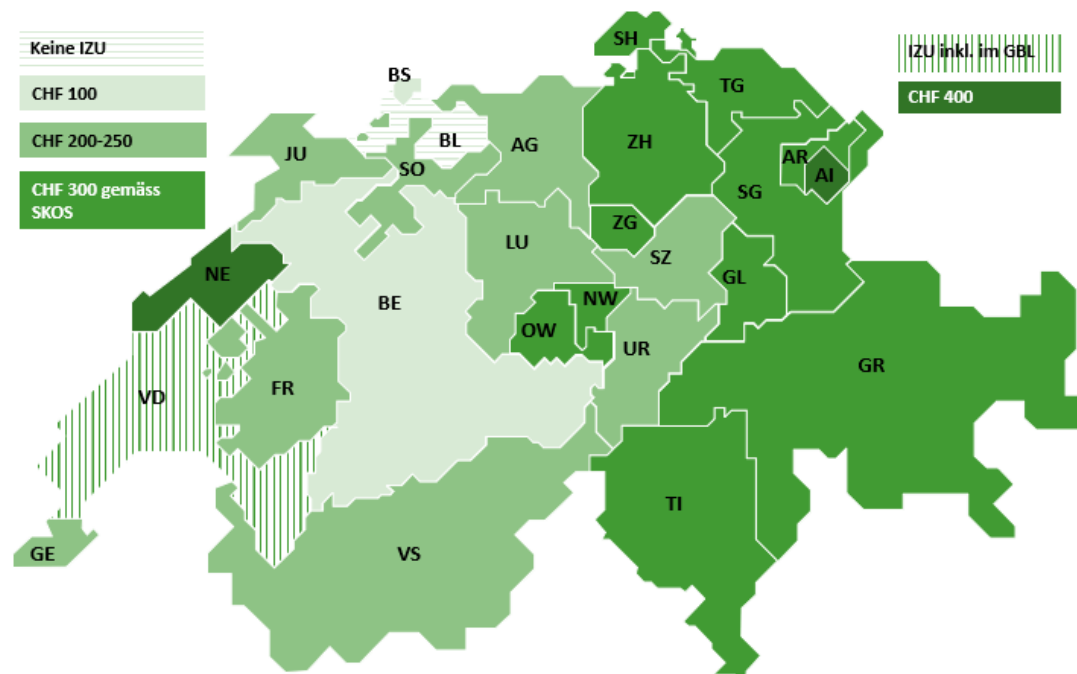
Bei der Ausrichtung der EFB zeigt sich eine ähnliche Bandbreite: Der minimale EFB variiert zwischen 1 (je nach Pensum) und 400 Franken und der maximale EFB zwischen 400 und 600 Franken.

13 Kantone gewähren Lehrlingen einen EFB. In den übrigen Kantonen wird die Lehre als Ausbildung taxiert und berechtigt nur zu einer IZU.

² Dabei gilt es jedoch zu berücksichtigen, dass sich diese Qualifizierung nur auf den Geltungsbereich des ZUG bezieht, und damit auf die Kostenersatzpflicht zwischen Aufenthalts- und Wohnsitzkantonen.

Das SKOS-Monitoring 2021 zeigt, dass bei der Ausrichtung der IZU und der Gewährung eines EFB grosse Unterschiede zwischen den Kantonen bestehen. Im Monitoring 2018 waren diese Unterschiede in ähnlicher Bandbreite feststellbar.

Maximale Höhe der Integrationszulage



SKOS-Monitoring, 2021, Grafik 4

Die Gewährung einer IZU wird von allen Kantonen in Abhängigkeit zum Arbeits- bzw. Beschäftigungspensum bestätigt. Belohnt werden insbesondere die Beteiligung an Arbeitsintegrations- oder Bildungsmaßnahmen, Betreuungsaufgaben und Freiwilligenarbeit. 8 Kantone und mehrere Gemeinden geben zudem an, dass auch Therapiemaßnahmen einen Anspruch auf eine IZU begründen können.

g) Situationsbedingte Leistungen (SIL)

SIL berücksichtigen die besondere gesundheitliche, wirtschaftliche, persönliche und familiäre Lage von unterstützten Personen. Bei der Beurteilung, ob SIL in Ergänzung zur materiellen Grundsicherung übernommen werden, spielt das Ermessen der Behörde eine wichtige Rolle. Die SKOS-Richtlinien unterscheiden zwei Arten von SIL (SKOS-RL C.6.1.):

- a. Grundversorgende SIL: Es gibt Kosten, die nur in bestimmten Situationen anfallen. Diese sind zu übernehmen, wenn sie Teil der materiellen Grundsicherung des Haushalts sind.
- b. Fördernde SIL: Es gibt Kosten, deren Übernahme sinnvoll aber nicht zwingend ist. Diese können übernommen werden, wenn sie den Zielen der Sozialhilfe dienen.

20 Kantone bzw. deren Gemeinden geben an, Höchstgrenzen für die Ausgaben für SIL festzulegen. Auch Pauschalen werden von 18 Kantonen bzw. deren Gemeinden angegeben. Diese betreffen insbesondere ausserschulische Aktivitäten von Kindern, Aktivitäten für die Stellensuche und Anschaffungen von Mobiliar. Ein Kanton hat per Direktionsverordnung

eine komplette Liste der plafonierten SIL verfügt. Auch Eigenbeteiligungen werden für Kosten im Zusammenhang mit dem Besuchsrecht oder zahnärztlichen Eingriffen erwähnt.

Die Unterscheidung zwischen grundversorgenden und fördernden SIL wird nicht immer wahrgenommen. 21 Kantone geben an, eine solche Unterscheidung zu machen. Es gibt aber Gemeinden in einzelnen dieser Kantone, die angeben, keine Unterscheidung vorzunehmen.

Das SKOS-Monitoring 2021 zeigt, dass der Ermessensspielraum bei der Gewährung von SIL genutzt wird. Grundversorgende SIL sind mehrheitlich unbestritten und werden in den meisten Fällen ausgerichtet. Grössere Zurückhaltung ist bei den fördernden SIL festzustellen. Es bestehen in diversen Kantonen in diesem Bereich Höchstgrenzen, Pauschalen oder Eigenbeteiligungen.

h) Rückerstattung

Rechtmässig bezogene Unterstützungsleistungen müssen rückerstattet werden, wenn eine ehemals unterstützte Person in günstige finanzielle Verhältnisse gelangt. Die SKOS-Richtlinien unterscheiden hierbei günstige Verhältnisse aufgrund eines Erwerbseinkommens oder eines Vermögensanfalls (Erbschaft, Lottogewinn, SKOS-RL E.2.1).

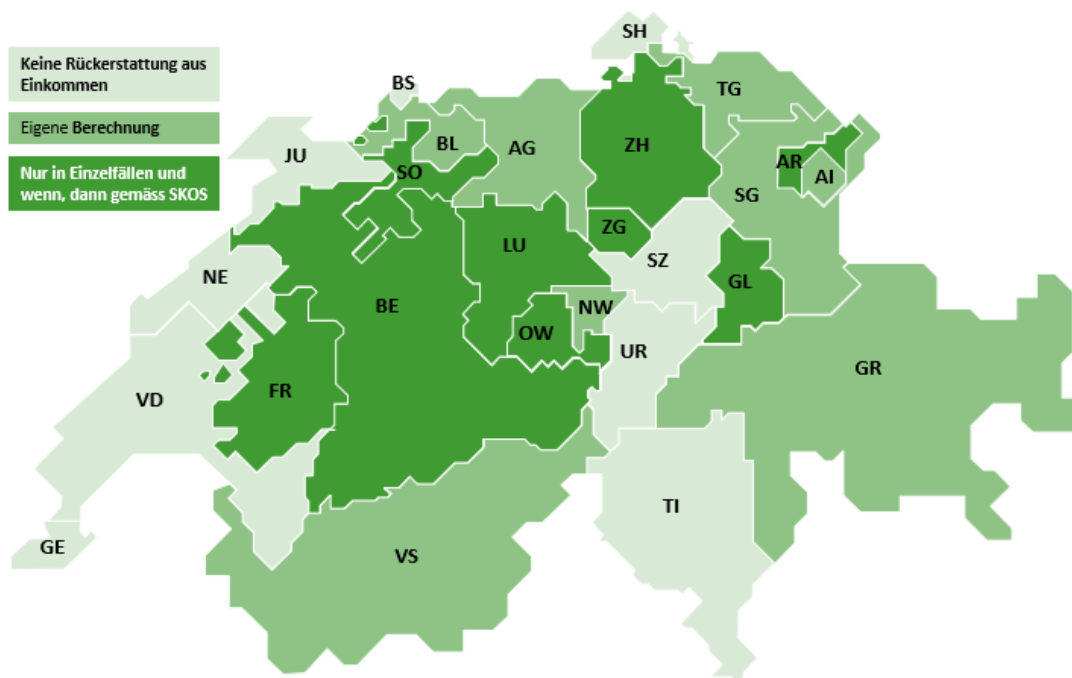
Günstige Verhältnisse aufgrund Erwerbseinkommen

In den SKOS-Richtlinien wird empfohlen, grundsätzlich auf die Rückerstattung aus Erwerbseinkommen zu verzichten. Dies mit dem Ziel die Wiedererlangung der wirtschaftlichen Unabhängigkeit nicht zu gefährden. Dort, wo die Kantone eine gesetzliche Grundlage zur Rückerstattung aus Erwerbseinkommen vorsehen, empfehlen die SKOS-Richtlinien eine grosszügige Einkommensgrenze zu gewähren und die zeitliche Dauer der Rückerstattung auf maximal vier Jahre zu begrenzen (SKOS-RL E.2.1. Abs. 3 und Erläuterungen b).

9 Kantone sehen in Ausnahmefällen eine Rückerstattung aus Erwerbseinkommen vor und berechnen die Forderung gemäss den Empfehlungen der SKOS. 9 Kantone verlangen keine Rückerstattung rechtmässig bezogener Sozialhilfe aufgrund günstiger Verhältnisse basierend auf einem Einkommen. Fünf Kantone verwenden eigene Berechnungsgrundlagen mit teils tieferen Einkommensgrenzen. Drei Kantone machten keine Angaben.

Was die Dauer der Rückerstattungsraten angeht, gaben 10 Kantone bzw. deren Gemeinden, die eine Rückerstattung aus Erwerb vorsehen, sehr unterschiedliche Antworten ab. 8 Kantone gaben an, die Dauer der Rückzahlung während mehr als vier Jahren vorzusehen. Gleichzeitig gaben die Gemeinden im selben Kanton an, eine kürzere Dauer vorzusehen oder sich an die Empfehlungen der SKOS zu halten.

Rückerstattung der Sozialhilfe aus Einkommen



SKOS-Monitoring, 2021, Grafik 5

Günstige Verhältnisse aufgrund Vermögensanfall

Bei den Rückerstattungskriterien infolge erheblichen Vermögensanfalls empfiehlt die SKOS, dass den Betroffenen ein angemessener Betrag belassen werden soll. Die SKOS-Richtlinien empfehlen bei der Berechnung der Rückerstattungsforderung einen Vermögensfreibetrag von 30 000 Franken für eine Person und 50 000 Franken für ein Ehepaar und pro Kind 15 000 Franken.

14 Kantone gewähren bei Rückerstattungsforderungen aus einem Vermögensanfall den Vermögensfreibetrag gemäss SKOS-Richtlinien. Drei Kantone haben tiefere Freibeträge festgelegt und zwei höhere. Die übrigen machten keine Angaben.

Rückerstattungspflichtige Personen

Die SKOS-Richtlinien empfehlen auf eine Rückerstattung für die während der Minderjährigkeit und bis zum Abschluss der Erstausbildung gewährten Sozialhilfe zu verzichten. Unterhaltspflichtigen Eltern bleiben dagegen grundsätzlich rückerstattungspflichtig. Einzig bei Alleinerziehenden gilt eine Ausnahme.

Von der Rückerstattungspflicht befreit sind Minderjährige in 23 Kantonen, in 20 Kantonen bis zum Abschluss ihrer Erstausbildung, wenn dies erst nach Erreichen der Volljährigkeit möglich ist. Für Eltern, die gemeinsam mit minderjährigen Kindern unterstützt werden (in einer Unterstützungseinheit) gilt die Ausnahme nicht. In 19 Kantonen sind die Eltern auch für die Sozialhilfe rückerstattungspflichtig, die für ihre Kinder ausgerichtet wurde. In Abweichung zu den SKOS-Richtlinien sind Alleinerziehende in 15 Kantonen ebenfalls rückerstattungspflichtig.

Rückerstattungspflichtige Leistungen

Die SKOS-Richtlinien empfehlen drei Leistungsarten grundsätzlich von der Rückerstattungspflicht zu befreien:

- Berufliche und soziale Integrationsmassnahmen inklusive im Zusammenhang geleistete EFB, IZU und SIL
- Restbeträge der KVG-Prämien, der von der IPV nicht gedeckt ist (keine Sozialhilfeleistung)
- SIL im Zusammenhang mit behinderungsbedingten von der Grundversicherung nicht gedeckten Gesundheitskosten

Bei den direkten Kosten beruflicher und sozialer Integrationsmassnahmen, sogenannte Programmkosten, geben 7 Kantone an, dass keine Befreiung der Rückerstattungspflicht vorgesehen ist.

Bei den indirekten Kosten beruflicher und sozialer Integrationsmassnahmen, sogenannte Teile der materiellen Grundsicherung, geben 15 Kantone an, dass keine Befreiung der Rückerstattungspflicht vorgesehen ist. 10 Kantone sehen die Befreiung von der Rückerstattungspflicht vor und ein Kanton macht keine Angaben dazu.

Bei den 14 Kantonen, deren IPV die minimale KVG-Prämie nicht decken, verlangen 13 Kantone die Rückerstattung des von der Sozialhilfe finanzierten Differenzbetrags.

SIL im Zusammenhang mit behinderungsbedingten Gesundheitskosten werden in 20 Kantonen zur Rückerstattung bei günstigen Verhältnissen aufgrund Vermögensanfalles gefordert.

Bei all diesen Fragen der Rückerstattung zeigte sich im Monitoring jedoch, dass die kommunalen Umsetzungen von den kantonalen Vorgaben abweichen können.

Das SKOS-Monitoring 2021 zeigt, dass Rückerstattungsforderungen für rechtmässig erhaltene Sozialhilfe aufgrund Vermögensanfalles und aufgrund Erwerbseinkommen von den Kantonen und Gemeinden sehr unterschiedlich gehandhabt werden. Das Ziel einer Harmonisierung ist in diesem Bereich noch nicht erreicht. Der SODK-Vorstand hat deshalb am 19.11.2021 Empfehlungen zur Definition von Sozialhilfeleistungen, die von der Rückerstattungspflicht auszunehmen sind, verabschiedet. Die SKOS wird diese Empfehlungen in der nächsten Revision der Richtlinien berücksichtigen.

i) Spezifische Integrationsmassnahmen

2018 legte die SKOS den Fokus auf die Bildungsangebote für Sozialhilfebeziehende im Bereich Grundkompetenzen sowie auf die Situation der über 55-Jährigen in der Sozialhilfe. Im Monitoring 2021 wurde nach den in den Kantonen vorhandenen spezifischen Massnahmen für diese beiden Klientengruppen gefragt.

Grundkompetenzen

Die systematische oder teilweise Abklärung der Grundkompetenzen von unterstützten Personen wird in den Kantonen oder kommunalen Sozialdiensten sehr unterschiedlich vorgenommen. Die Antworten einzelner Gemeinden im selben Kanton unterscheiden sich stark.

Während manche gar keine Abklärung machen, sind sie in anderen systematisiert. Von den 26 Kantonen geben drei und von den 66 Gemeinden geben 9 an, Abklärungen nicht systematisch vorzunehmen. Die von den Kantonen und Gemeinden erwähnten spezifischen Angebote sind insbesondere Sprach- und Alphabetisierungskurse, Kurse für Lesen und Schreiben, Mathematik und IT-Kenntnisse.

Das SKOS-Monitoring 2021 zeigt, dass die Kantone sensibilisiert sind. Die Frage der systematischen Abklärungen und spezifischen Integrationsangebote im Bereich Grundkompetenzen weisen noch auf ein Entwicklungspotential hin. Die zweite Etappe der Weiterbildungsoffensive der SKOS, die in der zweiten Hälfte 2022 in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Verband für Weiterbildung (SVEB) startet, wird hier Unterstützung leisten können.³

55^{Plus}

Die SKOS hatte in ihrem Positionspapier «Alternativen zur Sozialhilfe für über 55-Jährige»⁴ Massnahmen innerhalb der Sozialhilfe vorgeschlagen, unter anderem eine enge Zusammenarbeit mit den regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV), einen Aufbau spezifischer Angebote, eine aktive Kooperation mit Arbeitgebenden, die subsidiäre Finanzierung von Aus- und Weiterbildungen sowie den Ausbau sozialer Integrationsangebote und Freiwilligenarbeit.

Die Ergebnisse des Monitorings 2021 zeigen, dass sich die Sozialhilfe auf die Fördermassnahmen des Bundes für ältere Erwerbslose abstützen kann. Fünf Kantone und vier Gemeinden geben an, zusätzliche spezifische Angebote für Sozialhilfebeziehende über 45 bzw. über 50 Jahre anzubieten. Zudem geben 6 Kantone und fünf Gemeinden an über ein Konzept zur spezifischen Integration dieser Personengruppe zu verfügen.

Finanzierung von Aus- und Weiterbildungen

Die SKOS-Richtlinien betonen die Wichtigkeit einer nachhaltigen Aus- bzw. Weiterbildung. Dies umso mehr als jede zweite unterstützte Person über 18 Jahre über keinen beruflichen Abschluss verfügt. Ebenso ist eine Zweitausbildung oder Umschulung zu unterstützen, wenn damit die Vermittlungsfähigkeit der betroffenen Person erhöht werden kann. Dabei sollte es sich um eine anerkannte Ausbildung oder Umschulung handeln.

Im Monitoring 2021 wurde nachgefragt, ob 2020 Aus- oder Weiterbildungsmassnahmen von der Sozialhilfe finanziert wurden und wenn ja, welche. 22 Kantone und 60 Gemeinden gaben an, 2020 Aus- und Weiterbildungen finanziert zu haben. Dabei handelte es sich überwiegend um Sprachkurse, Pflegekurse des SRK, Lastwagen-Führerausweise und Staplerkurse. Vereinzelt wurden Ausbildungen auf Sekundarstufe II (Gymnasium) und Tertiärstufe erwähnt.

j) Sanktionen

Mit der Revision 2016 der SKOS-Richtlinien wurde der Kürzungsumfang auf maximal 30 Prozent des Grundbedarfes erweitert. Dies unter der Voraussetzung, dass Kürzungen von 20

³Positionspapier «Arbeit dank Bildung» ([Link](#))

⁴ Positionspapier «Alternativen zur Sozialhilfe für über 55-Jährige» ([Link](#))

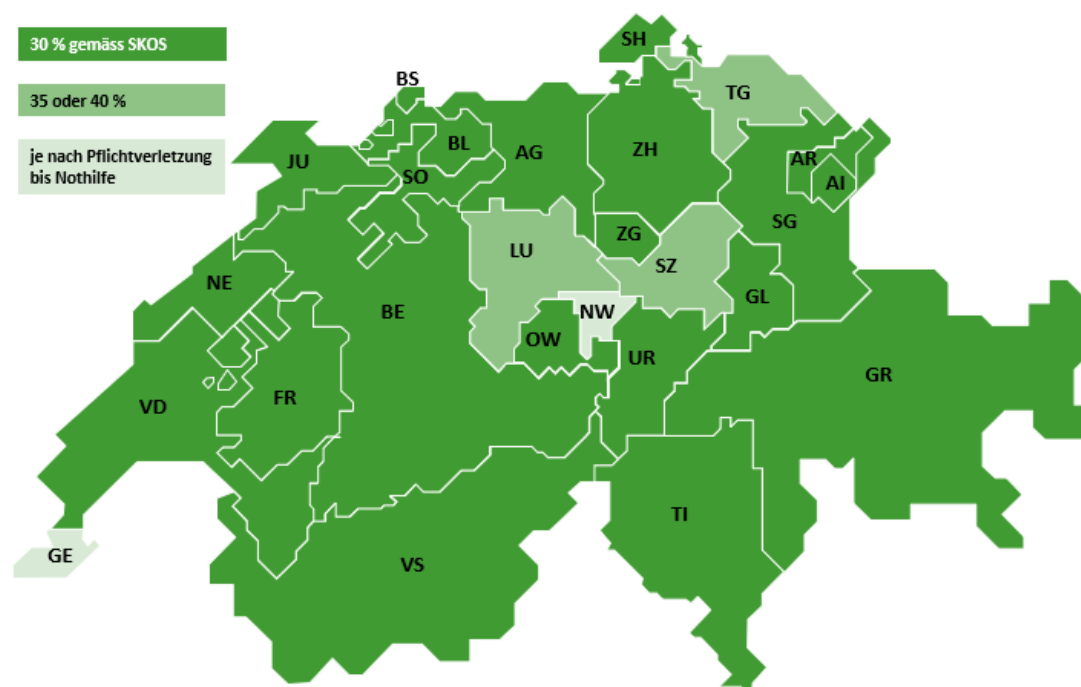
Prozent und mehr in jedem Fall auf maximal 6 Monate zu befristen und dann zu überprüfen sind.

11 Kantone beginnen mit einer Sanktion von 5 % des Grundbedarfes, wie in den SKOS-Richtlinien empfohlen. Vier Kantone beginnen bei 10 % Kürzung und drei bei 15 %.

Bei den maximalen Sanktionskürzungen übernehmen 21 Kantone die von der SKOS empfohlenen 30 %. Ein Kanton kürzt den GBL bis 35 %, zwei weitere bis 40 %, ein Kanton bis zur Nothilfe und ein Kanton bis auf 457 Franken.

Das SKOS-Monitoring 2021 zeigt, dass Sanktionen in einer grossen Mehrheit der Kantone gemäss SKOS-Richtlinien eingesetzt werden. Bei der Ausübung des Ermessens und der Skalierung von Sanktionen verfügen die Kantone und Gemeinde über einen grossen Spielraum. Die fehlenden Kriterien zur Anwendung der Sanktionen werden deshalb an vielen Orten bemängelt. Im Rahmen der Revision der Richtlinien werden deshalb Erläuterungen verfasst, die diese Lücke schliessen.

Maximale Sanktionskürzung in den Kantonen



SKOS-Monitoring, 2021, Grafik 6

k) Leistungsbemessung

Altersvorsorge

Sozialhilfeleistungen sind gegenüber AHV-Versicherungsleistungen subsidiär. Unterstützte Personen haben AHV-Leistungen daher vorzubeziehen. Die Freizügigkeitsordnung sieht vor, dass Guthaben aus Freizügigkeitspolice (bei Lebensversicherern) oder aus Freizügigkeitskonten (bei Banken) frühestens fünf Jahre vor und spätestens fünf Jahre nach Erreichen des BVG-Rentenalters ausbezahlt werden können. Gemäss SKOS-Richtlinien gilt der Grundsatz,

dass eine Auflage zum Bezug der Mittel aus der gebundenen Vorsorge erst zusammen mit jener zum AHV-Vorbezug oder beim Bezug einer ganzen IV-Rente erfolgen soll. So kann der Zielsetzung der 2. und 3. Säule entsprochen werden, wonach die gebundene Vorsorge in Ergänzung zu den Leistungen der AHV/IV zur Sicherung einer gewohnten Lebenshaltung beitragen soll.

Im Monitoring 2021 geben 18 Kantone an, dass sie keinen früheren BVG-Vorbezug als den AHV-Vorbezug verlangen. Fünf Kantone sehen die Möglichkeit den Vorbezug einzufordern je nach Situation gegeben, ein Kanton im Ausnahmefall.

Vermögensfreibetrag bei Eintritt in die Sozialhilfe

Die SKOS-Richtlinien empfehlen, bei Unterstützungsbeginn Freibeträge auf Vermögen oder Ersparnisse zu belassen. Für eine Einzelperson 4000 Franken, für ein Ehepaar 8000 und für jedes minderjährige Kind 2000 Franken, jedoch maximal 10 000 Franken pro Unterstützungseinheit.

Im Monitoring 2021 geben 18 Kantone an, die Empfehlungen der SKOS anzuwenden. Vier Kantone haben tiefere (2000 und 2200 Franken) und zwei Kantone höhere Ansätze.

Eintritts- und Austrittsschwellen

Die SKOS-Richtlinien empfehlen zur Verhinderung von Schwelleneffekten bei der Bemessung der Eintritts- wie auch der Austrittsbudgets der Sozialhilfe neben der materiellen Grundsicherung auch die ergänzenden Positionen zu berücksichtigen und die Unterstützungsleistungen so lange zu gewähren, bis das Erwerbs- oder Renteneinkommen über dem verfügbaren Einkommen liegt, das ein Haushalt mit Sozialhilfe erzielt. Zumindest um Verzerrungen zu vermeiden, sind dieselben Positionen bei Eintritts- und Austrittsbudget zu berücksichtigen.

Im Monitoring 2021 geben 18 Kantone und deren Gemeinden an, beim Eintritt wie auch beim Austritt aus der Sozialhilfe dieselben Budgetpositionen zu berücksichtigen. Davon berücksichtigen 10 Kantone die Positionen des Grundbedarfes, der Wohnkosten, der Gesundheitskosten, des IZU oder EFB und der vorhersehbaren situationsbedingten Leistungen.

I) Organisationsformen der Sozialhilfe

Die Organisationsformen der Sozialhilfe sind sehr unterschiedlich. Wichtige Fragen betreffen die Ausbildung des für die Fallführung verantwortlichen Personals, die Regelung der Fallbelastung und die Dienstleistungen der kantonalen Sozialämter gegenüber den Gemeinden und Betroffenen.

Je nach Organisationsform besteht eine zentrale Steuerung und Umsetzung der Sozialhilfe durch den Kanton bis hin zu einer weitgehenden Kompetenzdelegation an die Gemeinden. Dies macht sich anhand der Anzahl Sozialdienststellen in einem Kanton bemerkbar. Die Anzahl reicht von einem Sozialdienst mit drei Stützpunkten in einem Kanton bis zu 170 Sozialdienststellen im grössten Kanton. Gesamthaft werden 876 Sozialdienststellen für die

gesamte Schweiz angegeben. Je nach Organisationsstruktur sind für die Fallführung unterschiedliche Fachpersonen zuständig.

17 Kantone geben an, dass immer eine in Sozialarbeit diplomierte Person für die Fallführung zuständig ist. Bei den restlichen 9 Kantonen sind die Gemeinden zuständig für die Zuteilung der Fallführung an geeignetes Personal. In einem Kanton wird diese Aufgabe in ca. der Hälfte der Gemeinden durch den Gemeindeschreiber bzw. die Gemeindeschreiberin übernommen. In den anderen Kantonen bzw. deren Gemeinden schwankt die Zuteilung an nicht diplomiertes Personal zwischen 20 und 100 Prozent.

Betreffend der Fallbelastung, also der Anzahl Dossiers für eine 100 %-Stelle geben die Kantone bzw. deren Gemeinden unterschiedliche Angaben an. Diese variieren zwischen 70 und 120 Dossiers pro 100 % für diejenigen Kantone oder Gemeinden, die eine Regelung haben. 15 Kantone geben an, keine fixen Vorgaben zu haben.

19 Kantone geben an, über ein kantonales Handbuch zu verfügen, 22 Kantone bieten ein Beratungsangebot für die Gemeinden und Sozialdienste zu Fragen des Sozialhilferechts und dessen Umsetzung an, 16 Kantone bieten ein Beratungsangebot für Privatpersonen an, sei es durch eigene Dienste oder durch beauftragte Organisationen.

Das SKOS-Monitoring 2021 zeigt, dass die Organisationsformen der Sozialdienste grossmehrerheitlich modernen fachlichen Ansprüchen genügen, dass aber nach wie vor Entwicklungsbedarf besteht hin zu einer Professionalisierung durch regionalisierte Dienststellen. Sozialberatung erfordert ein fundiertes Knowhow über rechtliche, psychologische, soziologische und methodische Fragen. Dazu ist diplomiertes Personal in genügender Anzahl in den Sozialdiensten erforderlich.

m) Covid

Die Covid-19-Pandemie hat die Abläufe und den Beratungsalltag der Sozialdienste vor grosse Herausforderungen gestellt. Zudem bestand und besteht nach wie vor die Sorge um eine steigende Anzahl an Personen, die in naher Zukunft auf wirtschaftliche Hilfe angewiesen sein wird. Die SKOS hat deshalb Prognosen über die zu erwartenden Entwicklungen und die folgenden Kosten für die Sozialhilfe veröffentlicht. Dies um den Sozialdiensten auch eine Grundlage für die Budgetierung für 2022 zu geben.

7 Kantone und 10 Gemeinden haben angegeben, das Budget 2022 gleich hoch zu belassen. 11 Kantone und 31 Gemeinden haben ein erhöhtes Budget eingegeben (zwischen 3 % und 25 % mehr). Auch was die Personalressourcen anbelangt, haben 12 Kantone und 26 Gemeinden angegeben, den Personalbestand nicht zu verändern. 5 Kantone und 15 Gemeinden werden den Personalbestand erhöhen (zwischen 0,5 % und 20 %).

4. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

Das SKOS-Monitoring 2021 zeigt, dass die SKOS-Richtlinien eine sehr wichtige Bedeutung für die Sozialhilfe in den Kantonen und Gemeinden haben. Ein verbindlicher Bezug auf die SKOS-Richtlinien wird in 11 Kantonen auf Gesetzes- und in 17 Kantonen auf Verordnungsstufe vorgenommen. 17 Kantone nehmen zudem in ihren kantonalen Handbüchern oder in kommunalen Reglementen Bezug auf die SKOS-Richtlinien. Mehrfachnennungen sind vorzufinden.

Die Auswertung der einzelnen Themenbereiche zeigt, dass die SKOS-Richtlinien das Ziel der Harmonisierung der Sozialhilfe zwischen den Kantonen grossmehrheitlich erreichen. Bei der Höhe des GBL orientieren sich 18 Kantone an den SKOS-Richtlinien. 8 Kantone haben den GBL tiefer angesetzt. (Stand 1.1.2022). Der Bericht des Büro BASS (2019) hielt fest, «dass aus den Analysen der vorliegenden Studie keine Ergebnisse vorliegen, die auf Einsparungspotenzial beim SKOS-Grundbedarf hinweisen würden. Weitere Abstriche am Grundbedarf führen demnach zu einschneidenden Einschränkungen, die längerfristige Beeinträchtigungen nach sich ziehen können.» Die SKOS setzt sich deshalb dafür ein, dass der Grundbedarf in möglichst allen Kantonen die empfohlenen Beträge nicht unterschreitet. Die SKOS wird im zweiten Halbjahr 2022 die Berechnung anhand der neuen Daten der Haushaltsbudgeterhebung aktualisieren und im Auftrag der SODK das aktuelle System der Koppelung an die AHV/IV-Renten nach der Methode des Mischindex überprüfend.

Bei anderen Themen nehmen die Kantone ihren Spielraum durchaus wahr, um einerseits auf kantonale und kommunale Bedürfnisse einzugehen. In einzelnen Bereichen gibt es grössere Unterschiede (GBL für Junge Erwachsene, IZU, EFB, Rückerstattungsregelungen und Sanktionsrahmen), die dazu führen, dass Sozialhilfebeziehende je nach Kanton unterschiedliche Leistungen erhalten. In diesen Bereichen sind Harmonisierungsbestrebungen wünschenswert.

Aufgrund der Ergebnisse des Monitorings 2021 und bezugnehmend auf die Strategie 2025 sowie die Themen der Richtlinien-Revision 2025 formuliert die SKOS folgende

Empfehlungen:

1. Beim **Grundbedarf für junge Erwachsene** ist darauf zu achten, dass die vorgesehenen Anreize betreffend Ausbildung, berufliche Integration oder Erwerbstätigkeit geschaffen werden. Der Grundbedarf sollte nicht generell für alle jungen Erwachsenen gekürzt werden. Die SKOS wird im Rahmen der Revisionsarbeiten 2025 prüfen, ob auch auf Löhnen von Lernenden ein Einkommensfreibetrag zu gewähren ist. 13 Kantone haben dies bereits eingeführt.
2. Von Sozialhilfe unterstützten Personen wird erwartet, dass sie in günstigem Wohnraum leben. Da das **Mietzinsniveau und die Verfügbarkeit von günstigem Wohnraum** regional und kommunal unterschiedlich sind, empfiehlt die SKOS, nach Haushaltsgrösse abgestufte Obergrenzen, abhängig vom lokalen und aktuellen Wohnungsangebot festzulegen und regelmässig zu überprüfen. Die

Obergrenzen sollen, wie in den SKOS-Richtlinien empfohlen, auf Basis einer fachlich begründeten Berechnungsmethode erstellt werden (SKOS-RL C.4.1). Das sporadische Beobachten des Wohnungsmarktes erfüllt diese Anforderungen nicht in genügendem Masse.

3. Wenn ein zu grosser Anteil der unterstützten Personen einen Teil des Grundbedarfs für die Miete einsetzen muss, ist dies besorgniserregend. Für jene, die vergeblich nach einer günstigeren Wohnung suchen oder bei denen ein Umzug nachweislich nicht zumutbar ist, empfiehlt die SKOS die **Übernahme der ganzen Miete**. Gleichzeitig dürfen die Mietzinsrichtlinien nicht dazu dienen, wirtschaftlich schwache Personen vom Zuzug abzuhalten oder zum Wegzug zu bewegen, indem die maximal übernommenen Wohnkosten zu tief angesetzt werden.
4. Die KVG-Prämien für die obligatorische Krankenversicherung von unterstützten Personen werden in 13 Kantone über die **individuellen Prämienverbilligung** oder einer kantonalen Restprämienübernahme abgedeckt. Im Monitoring 2018 wiesen noch 15 Kantone eine vollständige Deckung durch die IPV aus, 2016 waren es 21 Kantone. Das SKOS-Monitoring 2021 bestätigt somit die Tendenz, die Höhe der IPV auf kantonaler Ebene zu senken. Dies führt zu einer Verlagerung der Kosten in die Sozialhilfe. Die SKOS beobachtet diese Entwicklung mit Sorge, weil sie das Wachstum der Sozialhilfekosten verstärkt und Rechtsunsicherheit im Bereich der Rückerstattung von Sozialhilfe entsteht. Die IPV sollte auch in Zukunft die effektiven Prämien der Sozialhilfebeziehenden decken.
5. Die **Unterscheidung zwischen grundversorgenden und fördernden situationsbedingten Leistungen** ist wesentlich. Denn für die Übernahme grundversorgender SIL besteht kaum Ermessenspielraum. Sie sind stets nötig, um die Grundversorgung des Haushalts nicht infrage zu stellen.
6. Die SKOS-Richtlinien empfehlen **Zurückhaltung bei der Geltendmachung der Rückerstattung aus späterem Erwerbseinkommen**. Dies mit dem Ziel die Wiedererlangung der wirtschaftlichen Unabhängigkeit nicht zu gefährden. 18 Kantone orientieren sich an dieser Empfehlung, wovon 9 angeben gar keine Rückerstattung der Sozialhilfe aus späterem Erwerbseinkommen zu fordern. Um Anreize zur Beendigung des Sozialhilfebezugs zu schaffen, soll dieser empfohlenen Zurückhaltung auch in Zukunft Rechnung getragen werden.
7. In der Sozialhilfe gilt der Grundsatz, dass eine Auflage zum **Bezug der Mittel der gebundenen Vorsorge erst zusammen mit jener zum AHV-Vorbezug** oder beim Bezug einer ganzen IV-Rente erfolgen soll. So kann der Zielsetzung der 2. und 3. Säule entsprochen werden, wonach die gebundene Vorsorge in Ergänzung zu den Leistungen der AHV/IV zur Sicherung einer gewohnten Lebenshaltung beitragen

soll. Die SKOS empfiehlt den Kantonen mit Nachdruck, diese Empfehlung umzusetzen um die finanzielle Eigenständigkeit im Alter nicht zu gefährden.

8. **Angebote für den Erwerb von Grundkompetenzen und Weiterbildungsmöglichkeiten** gibt es für unterstützte Personen noch zu wenig. Für die zweite Phase der von der SKOS und dem SVEB durchgeführten Weiterbildungsoffensive braucht es eine aktive Zusammenarbeit zwischen Sozial- und Erziehungsdirektorinnen und -direktoren und Fachpersonen auf kantonaler und kommunaler Ebene. Dies damit das vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) aufgestockte Budget zur Förderung von Grundkompetenzen auch die Zielgruppe erreicht.
9. Auch spezifische Strategien und Angebote für Sozialhilfebeziehende über 55 Jahre sowie die **subsidiäre Finanzierung von Aus- und Weiterbildungen für alle Altersgruppen** sind noch zu wenig ausgebaut. Wenn jede zweite unterstützte Person über 18 Jahren über keinen beruflichen Abschluss verfügt oder wenn die Erstausbildung kein existenzsicherndes Einkommen garantiert, dann liegt es im Interesse der Sozialhilfe, die Finanzierung von nachhaltigen Erst- und Zweitausbildungen oder Umschulungen ins Auge zu fassen. Dies mit dem Ziel, Menschen zu einem existenzsichernden Einkommen zu verhelfen.
10. Die **persönliche Hilfe auch an Personen, die keinen Anspruch auf wirtschaftliche Hilfe haben**, stellt eine wichtige präventive Aufgabe der Sozialdienste dar. Auch einmalige Leistungen (z.B. SIL) können zur Abwehr einer drohenden oder vorübergehenden Notlage gewährt werden. Die Kantone und Gemeinden haben in der Umfrage alle bestätigt, dass sie diesen Auftrag wahrnehmen. Zum Teil wird die Beratung auch an Hilfsorganisationen delegiert. Die SKOS begrüsst diese Bestrebungen und wird die persönliche Hilfe in der nächsten Richtlinien Revision noch stärker betonen.
11. Für eine effektive Beratung und Betreuung von Sozialhilfebeziehenden sind **genügend zeitliche Ressourcen und ausgebildete Fachleute erforderlich**. Sie führen nachweislich zu einer schnelleren und nachhaltigen Beendigung des Sozialhilfebezugs der unterstützten Personen. Die SKOS empfiehlt daher, für den Beratungsbereich genügend Mitarbeitende mit einem Diplom in Sozialer Arbeit einzustellen und die Falllast sorgfältig zu prüfen.